

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 21

Samstag, den 10. Dezember 2022

Nummer 44/2022

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk vom 29.11.2022 Seite 2

Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2023/2024 Seite 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Schulsporthallen Seite 3

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau/Drjowk vom 14.02.2017 Seite 4

Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, über die Gratulation von Bürgerinnen und Bürgern und über die Begrüßung der in die Stadt Drebkau/Drjowk zugezogenen Personen Seite 5

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) Seite 7

5. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese) Seite 7
Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 169 Ortsumgehungen Lindchen und Neupetershain-Nord“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Domsdorf/Domašojce Seite 9
Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Stellenausschreibung der Stadt Drebkau/Drjowk - Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter (m/w/d) für das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit / Tourismus / Kultur Seite 10

Bürgerinformation zum Winterdienst der Stadt Drebkau/Drjowk Seite 11

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Seite 11

Corona-Schutzimpfungen in Drebkau/Drjowk Seite 12

Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Drebkau/Drjowk Seite 12
Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc und Siewisch/Žiwize verteilt. Für Personen, die das Drebkauer Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Drebkauer Amtsblatt in der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk, Sekretariat, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk kostenlos zur Selbstabholung aus.

Herausgeber: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 – 0, Mail: sekretariat@drebkau.de

Verantwortlich: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 – 0, Mail: sekretariat@drebkau.de

Druck und Verlag: Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58, info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk

Sitzung am: 29.11.2022/ Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 75/2022

Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Drebkau/Drjowk, der Stadt Welzow/Wjelcej und der Gemeinde Neupetershain/Nowe Wiki - angenommen -

Beschluss-Nr. 76/2022

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe 2022
- angenommen -

Beschluss-Nr. 77/2022

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau Innenausbau - Los 3 Abbruch
- angenommen -

Beschluss-Nr. 78/2022

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau Innenausbau - Los 4 Baustelleneinrichtung - angenommen -

Beschluss-Nr. 79/2022

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau Innenausbau - Los 5 Erdarbeiten
- angenommen -

Beschluss-Nr. 80/2022

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau Innenausbau - Los 19 Gerüstbauarbeiten - angenommen -

Beschluss-Nr. 81/2022

Auftragsvergabe; Kavalierschloss Schloss Drebkau; Innenausbau - Los 2 Baustelleneinrichtung - angenommen -

Beschluss-Nr. 82/2022

Auftragsvergabe; Kavalierschloss Schloss Drebkau; Innenausbau - Los 3 Erdarbeiten - angenommen -

Beschluss-Nr. 83/2022

Auftragsvergabe; Brachflächenrevitalisierung am Schloss Drebkau - Planungsleistungen 1. Nachtrag - angenommen -

Beschluss-Nr. 84/2022

Vergabe von Reinigungsleistungen, Kita „Sonnenschein“ Drebkau und Hort Roseneck Drebkau - angenommen -

Beschluss-Nr. 85/2022

Vergabe Verpflegungsleistungen für die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Drebkau/Drjowk ab dem 01.01.2023, Ganztagsversorgung - angenommen -

Beschluss-Nr. 86/2022

5. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese)
- angenommen -

Beschluss-Nr. 87/2022

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) - angenommen -

Beschluss-Nr. 88/2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Schulsporthallen - angenommen -

Beschluss-Nr. 89/2022

4. Änderungssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau/Drjowk vom 14.02.2017 - angenommen -

Beschluss-Nr. 90/2022

Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, über die Gratulation von Bürgerinnen und Bürgern und über die Begrüßung der in die Stadt Drebkau/Drjowk zugezogenen Personen - angenommen -

Beschluss-Nr. 91/2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Golschow“ - Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf in der Fassung vom Oktober 2022 - angenommen -

Beschluss-Nr. 92/2022

Bebauungsplan „Sondergebiet Campingplatz am Veranstaltungs- und Freizeitgelände Göritz“ - Aufstellungsbeschluss - angenommen -

Beschluss-Nr. 93/2022

Bebauungsplan „Wohngebiet Siewisch am Steinitzer Wasser“ - Beschluss zum städtebaulichen Vertrag - angenommen -

Beschluss-Nr. 94/2022

Terminfestlegung für zukünftige „Drebkauer Brunnenfeste“
- **angenommen** -

Beschluss-Nr. 95/2022

Stiftung Kausche - Entnahme Stiftungskapital - angenommen -

Beschluss-Nr. 96/2022

7. Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010 - Ankündigungsbeschluss - angenommen -

Sitzung am: 29.11.2022/ Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 97/2022

Grundstücksangelegenheit - angenommen -

Beschluss-Nr. 98/2022

Grundstücksangelegenheit - angenommen -

gez. Dr. Michael Haidan
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt
Drebkau/Drjowk

gez. Paul Köhne
Bürgermeister
der Stadt Drebkau/Drjowk

Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2023/2024

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat spätestens bis zum 28.02.2023 bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen. Schulpflichtig sind alle Kinder, die vor dem 01. Oktober 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgänge vom 01.10.2016 bis 30.09.2017).

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden werden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen, wenn sie schulreif sind. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2023, jedoch vor dem 01. August 2024 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Zuständige Grundschule für alle Ortsteile der Stadt Drebkau ist, entsprechend der Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule der Stadt Drebkau vom 15.02.2017, die Schiebell-Grundschule Drebkau.

Gemäß § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung-GV) vom 02. August 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 16], S. 190, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2018 (GVBl. II/18, [Nr. 48]) haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Weiterhin sind die Geburtsurkunde für das schulpflichtige Kind, die Teilnahmebescheinigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (oder der Befreiungsnachweis) sowie der Nachweis für die Masernschutzimpfung bei der Anmeldung vorzulegen.

Folgende Anmeldetermine wurden durch die Schulleitung benannt:

Donnerstag, 05.01.2023	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch, 11.01.2023	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch, 18.01.2023	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag, 19.01.2023	13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Terminvereinbarung kann ab sofort telefonisch im Sekretariat der Schiebell-Grundschule Drebkau am Standort Drebkau (035602/622) erfolgen. (Adresse: General-von-Schiebell-Straße 1, 03116 Drebkau/Drjowk)

Die Schulanmeldung findet ausschließlich in der Schiebell-Grundschule Drebkau, Standort Drebkau statt.

gez. Köhne
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Schulsporthallen

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk in ihrer Sitzung am 29.11.2022, Beschluss-Nr. 88/2022, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Schulsporthallen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Schulsporthalle im OT Leuthen, Hauptstraße 2a und der Schulsporthalle im OT Drebkau, General-von-Schiebell-Str. 1.

§ 2 Überlassung von Schulsporthallen

(1) Die Überlassung von Schulsporthallen erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch den Nutzer an die Stadt Drebkau in Form von Nutzungsverträgen.

(2) Eine werktägliche Überlassung der Schulsporthallen in der Zeit von 07.00 bis 16.00 erfolgt vorrangig für den Unterricht an Schulen oder die sportliche Kinderbetreuung in Kindertagesstätten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Die Anträge zur Nutzung der Schulsporthallen sind schriftlich bei

- fortlaufender Benutzung bis zum 30.11. für das nachfolgende Nutzungsjahr
- einzelnen Veranstaltungen bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
bei der Stadt Drebkau/Drjowk einzureichen.

(5) Die Benutzungszeiten für die Schulsporthallen werden auf der Grundlage vorliegender Anträge durch die Stadt Drebkau/Drjowk festgelegt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Mit der Nutzung einer Sache nach § 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Die Gebühr wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

(3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Tarifstellen. Die Tarifstellen sind Bestandteil dieser Gebührensatzung. Sollte sich herausstellen, dass Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren jeweils um die gesetzlich aktuell gültige Umsatzsteuer.

(4) Die Gebühr für einmalige und kurzzeitige Nutzung ist spätestens 3 Werktage vor der Benutzung zu entrichten. Der Nachweis der Zahlung ist durch den Nutzer bei der Übergabe des Schlüssels in geeigneter Form zu erbringen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Schulsporthallen“ vom 04.03.2010 außer Kraft.

Drebkau, 01.12.2022



Paul Köhne

Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Schulsporthallen

Tarifstellen

1. Schulsporthalle OT Drebkau/Drjowk

- | | |
|--|----------------|
| a) ortsansässige Vereine/ Interessengemeinschaften | 8,00 € / Std. |
| b) nicht-ortsansässige Vereine oder Privatpersonen | 11,00 € / Std. |
| c) ortsansässige Kinder- und Jugendgruppen
(bis 18 Jahre) | 1,00 € / Std. |
| d) nicht-ortsansässige Kinder- und Jugendgruppen
(bis 18 Jahre) | 3,00 € / Std. |

- | | |
|--|---------------|
| 1.1. für Wettkämpfe und Turniere | |
| a) ortsansässige Vereine | 35,00 € / Tag |
| b) nicht-ortsansässige Vereine oder Privatpersonen | 45,00 € / Tag |

- | | |
|--|----------------|
| 1.2. für Veranstaltungen mit nicht sportlichem Charakter | |
| a) ortsansässige Vereine | 80,00 € / Tag |
| b) nicht-ortsansässige Vereine oder Privatpersonen | 110,00 € / Tag |

- | | |
|--|----------------|
| 1.3. für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter | |
| a) ortsansässige Vereine | 20,00 € / Std. |
| b) nicht-ortsansässige Vereine oder Privatpersonen | 30,00 € / Std. |

2. Schulsporthalle OT Leuthen/Lutol

- | | |
|--|---------------|
| a) ortsansässige Vereine/ Interessengemeinschaften | 6,00 € / Std. |
| b) nicht-ortsansässige Vereine oder Privatpersonen | 8,00 € / Std. |
| c) ortsansässige Kinder- und Jugendgruppen
(bis 18 Jahre) | 1,00 € / Std. |
| d) nicht-ortsansässige Kinder- und Jugendgruppen
(bis 18 Jahre) | 3,00 € / Std. |

- | | |
|--|---------------|
| 2.1. für Wettkämpfe und Turniere | |
| a) ortsansässige Vereine | 19,00 € / Tag |
| b) nicht-ortsansässige Vereine oder Privatpersonen | 24,00 € / Tag |

- | | |
|--|---------------|
| 2.2. für Veranstaltungen mit nicht sportlichem Charakter | |
| a) ortsansässige Vereine | 43,00 € / Tag |
| b) nicht-ortsansässige Vereine oder Privatpersonen | 58,00 € / Tag |

- | | |
|--|----------------|
| 2.3. für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter | |
| a) ortsansässige Vereine | 11,00 € / Std. |
| b) nicht-ortsansässige Vereine oder Privatpersonen | 16,00 € / Std. |

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau/Drjowk vom 14.02.2017

Die Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk hat aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende 4. Änderung zur Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau/Drjowk vom 14.02.2017 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk vom 14.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. zu § 15 Mittagsversorgung und Frühstück/ Vesper

Der **Absatz 1 Satz 3** wird durch folgenden Satz ersetzt:

Für die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten/ Kindertagespflegestellen wird bis zum Schuleintritt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld in Höhe der häuslichen Ersparnis als monatliche Pauschale (auf Basis von 20 Portionen) in Höhe von **31,00 €** erhoben.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau/Drjowk vom 14.02.2017 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 01.12.2022



Paul Köhne
Bürgermeister



Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, über die Gratulation von Bürgerinnen und Bürgern und über die Begrüßung der in die Stadt Drebkau/Drjowk zugezogenen Personen

Gemäß der §§ 3, 26 und 28 Absatz 2 Ziffer 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), in der aktuellen Fassung, erlässt die Stadt Drebkau/Drjowk in ihrer Sitzung am 29.11.2022 mit Beschluss 90/2022 folgende Satzung zur Ehrung, zur Gratulation und zur Begrüßung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Drebkau/Drjowk.

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Persönlichkeiten, deren Lebenswerk das gesellschaftliche und politische Leben in der Stadt Drebkau/Drjowk geprägt und die dem Ansehen der Stadt gedient haben, wird das Ehrenbürgerrecht verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung, nach Beratung des Haupt- und Finanzausschusses auf Vorschlag von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die bereits mit der Ehrenmedaille mit Ehrennadel nach § 2 dieser Satzung geehrt wurden.

(4) Als sichtbares Zeichen der Verleihung des Ehrenbürgerrechts erhält die auszuzeichnende Persönlichkeit ein *Ehrengeschenk*.

(5) Über die Verleihung wird eine vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. In der Urkunde sind die Verdienste der auszuzeichnenden Persönlichkeit zu erwähnen.

(6) Die Überreichung erfolgt in feierlicher Form in Anwesenheit der auszuzeichnenden Persönlichkeit durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

(7) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Drebkau/Drjowk verbunden.

(8) Das *Ehrengeschenk* darf weder von der geehrten Persönlichkeit noch von den Erben veräußert werden.

(9) Ehrenbürgerrechte von Persönlichkeiten aus den ehemaligen amtsangehörigen Gemeinden bleiben bestehen, soweit diese durch Beschluss der Gemeindevertretungen wirksam zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern ernannt wurden.

§ 2

Ehrung von Persönlichkeiten, Gruppen, Vereinen und Verbänden mit besonderen Verdiensten – Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Drebkau/Drjowk

(1) Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine oder Verbände, die sich besondere Verdienste auf politischem, sozialem, kulturellem, heimpflegerischem oder sportlichem Gebiet oder auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung für die Stadt Drebkau/Drjowk erworben haben, werden mit einer *Ehrenmedaille mit Ehrennadel* geehrt.

(2) Die Ehrung kann auch posthum, mit sämtlichen Ehrungen mit zu Lebzeiten geehrten Persönlichkeiten vergleichbar, erfolgen.

(3) Die Ehrung erfolgt nach Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag von Ortsbeiräten, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Vor der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss ist eine Stellungnahme des jeweiligen Ortsbeirates einzuholen.

(4) Über die Ehrung wird eine vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. In der Urkunde sind die Verdienste der zu Ehrenden zu benennen.

(5) Die Überreichung der *Ehrenmedaille mit Ehrennadel* erfolgt in feierlicher Form in Anwesenheit der zu Ehrenden durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

(6) Mit der Ehrung ist die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Drebkau/Drjowk verbunden.

(7) Das Recht zum Tragen der *Ehrenmedaille mit Ehrennadel* steht allein der geehrten Persönlichkeit, der Gruppe, dem Verein oder dem Verband zu. Sie erlischt mit dem Tod der geehrten Persönlichkeit oder mit der Auflösung der Gruppe, des Vereins oder des Verbandes. Die *Ehrenmedaille mit Ehrennadel* darf nicht veräußert werden.

§ 3

Ehrung von Persönlichkeiten, Gruppen, Vereinen und Verbänden mit Verdiensten – Eintragung in die „Ehrenchronik“ der Stadt Drebkau/Drjowk

(1) Mit der Eintragung in die Ehrenchronik, sollen Leistungen und Verdienste von Persönlichkeiten, Gruppen, Vereinen und Verbänden im gesellschaftlichen Leben, in Sport, Kultur und Wissenschaft, die dem Ansehen der Stadt Drebkau/Drjowk dienen, gewürdigt werden.

(2) Die Ehrung kann von einer Organisation, einem Verein, vom Ortsbeirat oder von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit ausführlicher Darstellung der Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit, des Vereins, der Gruppe oder des Verbandes bei der Stadt Drebkau/Drjowk oder beim jeweiligen Ortsbeirat einzureichen. Über die Ehrung entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin mit dem jeweiligen Ortsbeirat nach gemeinsamer Beratung.

(3) Über die Ehrung wird eine vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und dem jeweiligen Ortsbeirat zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. In der Urkunde sind die Verdienste der zu Ehrenden zu erwähnen.

(4) Weiterhin erfolgt eine Eintragung in die „Ehrenchronik“ der Stadt Drebkau/Drjowk.

(5) Die Eintragung erfolgt in feierlicher Form in Anwesenheit der zu Ehrenden durch den Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den Ortsbeirat.

§ 4

Entziehung von Ehrungen

(1) Die Entziehung der Ehrungen im Sinne von §§ 1 – 3 kann von allen beantragt werden. Es gelten die Vorschriften der Antragstellung entsprechend.

(2) Eine Ehrung nach dieser Satzung ist zu entziehen, wenn die Ehrung durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung im strafrechtlichen Sinne bewirkt wurde oder sich die geehrte Persönlichkeit, Verein, Gruppe oder Verband durch das Verhalten als unwürdig erwiesen hat, dass der Stadt Drebkau / Drjowk in erheblichem Maße schadet. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere beim Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) vor.

(3) Bei Entzug des Ehrenbürgerrechtes gelten die Maßgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend; der oder die aus dem Goldenen Buch zu Streichende ist vorher anzuhören.

(4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Satzung hat die Streichung im Goldenen Buch der Stadt Drebkau/Drjowk und dem Register des Stadtarchivs zur Folge; Satz 1 gilt entsprechend für die Eintragung in das Goldene Buch nach § 2 dieser Satzung.

(5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin teilt der betroffenen Persönlichkeit, dem Verein, der Gruppe oder dem Verband die Aberkennung der Ehrung schriftlich mit.

§ 5**Ehrung von Altersjubiläen**

- (1) Die Gratulation der Bürgerinnen und Bürger erfolgt zum
- 80. Geburtstag
 - 90. Geburtstag
 - 95. Geburtstag
 - 100. Geburtstag
- (2) Die Gratulation zum 80., 90., 95., und 100. Geburtstag obliegt im allgemeinen der Zuständigkeit der Ortsbeiräte. Sie wird von den Ortsbeiräten selbst organisiert.
- (3) Zum 90., 95. und ab dem 100. Lebensjahr jährlich, erfolgt die Gratulation zusätzlich durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin mit der Übergabe eines Blumenpräses im Wert von 25,00 €.

§ 6**Ehrung von Ehejubiläen**

- (1) Die Gratulation zu Ehejubiläen erfolgt zum
- 50. Ehejubiläum - Goldene Hochzeit
 - 60. Ehejubiläum - Diamantene Hochzeit
 - 65. Ehejubiläum - Eiserne Hochzeit
 - 70. Ehejubiläum - Gnaden-Hochzeit
 - 75. Ehejubiläum - Kronjuwelen-Hochzeit
- (2) Die Jubilare erhalten eine besonders gestaltete Urkunde mit städtischem Wappen, die von dem Bürgermeister oder Bürgermeisterin und den jeweiligen Ortsvorstehenden unterzeichnet ist sowie ein Blumenpräsent im Wert von 25,00 €.
- (3) Die Gratulationen erfolgen durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sowie den jeweiligen Ortsvorstehenden.

§ 7**Gratulation bei Geburten, Begrüßung von zugezogenen Personen bei Anmeldung mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Drebkau/Drjowk**

- (1) Eltern erhalten ein Glückwunschsreiben der Stadt Drebkau/Drjowk, unterzeichnet vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und von den jeweiligen Ortsvorstehenden.
- (2) Die Gratulationen erfolgen auf dem Postweg.
- (3) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Drebkau/Drjowk anmelden, erhalten ein Begrüßungssreiben des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 8**Jubiläen von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Körperschaften und anderen Einrichtungen**

- (1) Über Unternehmenseröffnungen (in Vollzeit) informiert das Gewerbeamt der Stadt Drebkau/Drjowk den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (2) Vereine, Verbände, Unternehmen, Körperschaften und andere Einrichtungen der Stadt Drebkau/Drjowk werden bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigen und darüberhinausgehenden runden Jubiläen mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und einem, dem Anlass entsprechenden Präsent im Wert von 25,00 € bis 40,00 € gewürdigt.
- (3) Die Übergabe, eines von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den jeweiligen Ortsvorstehenden unterzeichneten Glückwunschsreibens sowie eines Präses, erfolgt durch den Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den jeweiligen Ortsvorstehenden.
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann die Zuständigkeit auf die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung oder die jeweiligen Ortsvorstehenden übertragen.

§ 9**Ehrungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiratsmitglieder erhalten ab 10-jähriger Zugehörigkeit und alle weiteren 5 Jahre ein Blumenpräsent im Wert von 10,00 € und bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ein vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin sowie der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung und bei Mitgliedern des jeweiligen Ortsbeirates ein von den jeweiligen Ortsvorstehenden unterzeichnetes Glückwunschsreiben. Die Ehrung erfolgt im feierlichen Rahmen einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im feierlichen Rahmen einer Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates.
- (2) Beileidsbekundungen zum Tod eines ehemaligen oder aktuellen Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates erfolgen durch Veröffentlichung eines Nachrufes und der Übergabe eines Blumengebindes mit Schleife.

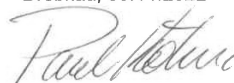
§ 10**Sonstiges**

- (1) Eine Gratulation nach § 5 und § 6 dieser Satzung erfolgt, sofern keine Übermittlungssperre der persönlichen Daten im Melderegister eingetragen ist.
- (2) Für Auszeichnungen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen und Verabschiedungen und der Würdigung von Einzelleistungen ist grundsätzlich der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zuständig. Er oder sie kann die Zuständigkeit auf seine Stellvertretung, der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk oder den jeweiligen Ortsvorstehenden übertragen.
- (3) Über Auszeichnungen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen und Verabschiedungen für Persönlichkeiten, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Ehrung von Persönlichkeiten, zur Gratulation von Jubilaren und zur Begrüßung von zugezogenen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Drebkau/Drjowk, tritt gemäß § 3 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung mit Beschluss Nr. 71/2018 über Auszeichnungen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen und Verabschiedungen der Stadt Drebkau/Drjowk und die Satzung zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Drebkau/Drjowk einschließlich 1. Änderungssatzung vom 10.03.2015, 2. Änderungssatzung vom 28.04.2016 und 3. Änderungssatzung vom 22.06.2021 mit Beschluss Nr. 40/2006, 03/2015, 26/2016 und 30/2021 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Drebkau, 30.11.2022



Paul Köhne
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

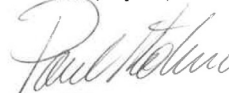
Die Stadt Drebkau/Drjowk erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. L/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils gültigen Fassung und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 11], S. 246), in der jeweils gültigen Fassung, die folgende von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk, in ihrer Sitzung am 29.11.2022, mit Beschlussnummer 87/2022, beschlossene 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung):

Der **§ 2 Bemessung der Gebühr Absatz 1** wird wie folgt ergänzt:
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sollte sich herausstellen, dass Leistun-

gen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren jeweils um die gesetzlich aktuell gültige Umsatzsteuer.

Der **§ 9 In-Kraft-Treten** wird wie folgt geändert:
Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 30.11.2022



Paul Köhne
Bürgermeister



5. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese)

Auf der Grundlage

- Des § 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/07 (Nr.129), S. 286), in der aktuell gültigen Fassung und der
- §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), in der aktuell gültigen Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/ Drjowk in ihrer Sitzung am 29.11.2022 mit Beschluss Nr. 86/2022 folgende 5. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen des Steinitzhofes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und der Festwiese).

§ 2

Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese)

1. Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch den Nutzer oder die Nutzerin an die Stadt Drebkau/ Drjowk.
2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
3. Die Nutzungsanträge sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Drebkau/Drjowk einzureichen. Es gilt der Posteingangsstempel der Stadt Drebkau/ Drjowk.
4. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen wird durch die Stadt Drebkau/ Drjowk ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 3

Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit

1. Mit der Nutzung einer Sache nach § 1 dieser Entgeltordnung entsteht die Entgeltspflicht.

2. Das Entgelt wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

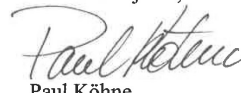
3. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem der Entgeltordnung als Anlage beigefügtem Entgelttarif. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Sollte sich herausstellen, dass Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren jeweils um die gesetzlich aktuell gültige Umsatzsteuer.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen des Steinitzhofes tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 30.11.2022



Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage:

zur 5. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und der Festwiese)

Entgelttarif**1. Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes – Gebäude A, C**

Gebäude	Nutzungszeit	Nutzungsentgelt/Tag
Häuser A und C	pauschal	85,00 Euro
Kaution	pauschal	50,00 Euro

Die Nutzung des Trauraumes im Haus C ist für Trauungen gebührenfrei.

2. Eintrittspreise Ausstellungen

Erwachsene	2,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler und Schülerinnen/Studierende/Schwerbehinderte nach Vorlage des Ausweises	1,00 Euro

3. Nutzung der Festwiese:

100,00 Euro/Tag

Die Nutzung der Festwiese ist bei Veranstaltungen des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf/Domašojce entgeltfrei.

4. Sonderleistungen

a) Geführte Wanderungen (Mindestanzahl 8 Personen). Die Kosten dienen zur Abdeckung der pauschalen Aufwandsentschädigung des Wanderführers oder der Wanderführerin und der Verwaltungskosten (Versicherungen etc.) Kinder bis 6 Jahre Schüler und Schülerinnen /Studierende/ Schwerbehinderte nach Vorlage des Ausweises	5,00 Euro/Person frei 2,50 Euro
b) Lehrgänge, Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge etc. werden mit einer angemessenen Teilnahmegebühr abgerechnet	nach Aufwand
c) Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes durch Kindereinrichtungen (Schulen/KITA) der Stadt Drebkau/Drjowk	entgeltfrei
d) Veranstaltungen im Haus A für ortsansässige Vereine /Interessengemeinschaften sowie des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf/Domašojce	entgeltfrei
e) Miete Stuhlhussen	5,00 Euro/Stück

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Bekanntmachungen anderer Behörden

Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 169 Ortsumgehungen Lindchen und Neupetershain-Nord“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Domsdorf

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in den o.g. Gemarkungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, muss

in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 31.07.2023

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücken in den o.g. Gemarkungen zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

B 169 OU Lindchen und Neupetershain-Nord

Stadt Drebkau, Gemarkung Domsdorf (121907)

Flur: 1

Flurstücke: 42; 43; 45; 46/1; 46/2; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 78; 79; 80; 81; 82; 294/1; 392; 393; 394; 395/1; 395/2; 396/1; 397/1; 397/2; 398/1; 400/3; 403/1; 403/2; 404/1; 404/2; 406/1; 407/1; 407/2; 408; 409/1; 410/1; 411; 412; 415/2; 416; 417; 418/2; 421; 422; 426; 427; 654; 655; 657; 692; 694; 704; 730; 732; 733; 734; 735; 736; 737; 738; 739; 740; 741; 742; 743; 744; 745; 746; 747; 748; 749; 750; 751; 752; 753; 754; 755; 756; 757; 758; 759; 760; 761; 762; 763; 764; 765; 766; 768; 770; 771; 772; 773

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Bohrarbeiten und punktuelle Kampfmitteluntersuchungen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen sowie Vermessungsarbeiten erforderlich. Auf den Flurstücken werden Vermessungsarbeiten, Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht. Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 8-10 cm Durchmesser gebohrt und die Bodenschichtung aufgenommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt. Die Sondierungen haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern. Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 2-3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/Bohrgeräte haben die Größe eines Kleintransporters.

Die Zufahrt zu den Aufschluss- und Vermessungspunkten erfolgt in Abstimmung mit der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden soweit wie möglich über Feld-/Waldwege und Arbeitsschneisen. Es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorhaben entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile, die durch diese Vorarbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Sollten Sie mit den Vorarbeiten nicht einverstanden sein, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung Süd, Von Schön-Straße 11, 03050 Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Dorina Markus

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Cottbus SG 421
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
E-Mail: LS-Planung-Sued@LS.Brandenburg.de

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen Stadt Drebkau/Drjowk

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht zum nächstmöglichen Termin eine / einen

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter (m/w/d) für das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit/ Tourismus/ Kultur

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden), welche zum nächstmöglichen Termin neu besetzt werden soll. Die Eingruppierung erfolgt leistungsgerecht nach dem TVöD.

Ihre Aufgaben:

- redaktionelle Er- und Bearbeitung des Heimatblattes
- Pressearbeit, enge Zusammenarbeit mit den lokalen Medien und regelmäßige Veröffentlichungen
- Mitarbeit im Online-Marketing (Website / Social Media)
- allgemeine Kulturangelegenheiten bearbeiten, Koordination, Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- konzeptionelle Weiterentwicklung, insbesondere zu den Themenfeldern
 - Kulturförderung
 - Förderung der kulturellen Einrichtungen
- Netzwerkarbeit mit relevanten Akteuren
- Akquise, Verwaltung und Abrechnung von Fördergeldern
- Moderation von Veranstaltungen und Workshops
- Erarbeitung und Gestaltung eines jährlichen kommunalen Veranstaltungskalenders
- Tourismusförderung/Fremdenverkehr
- Tourismus, Vertretung in touristisch relevanten Arbeitskreisen
- Tagesgeschäft in der Tourismusinformation
- Vereinsförderung

Anforderung an den Bewerber/ die Bewerberin:

- Abschluss als Kauffrau/ Kaufmann für Tourismus und Freizeit, Kulturmanager/ -in oder ein gleichwertiger Abschluss
- verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- gute Englischkenntnisse
- ausgeprägte Dienstleistungs- und Serviceorientierung - freundliches, bürgernahes Auftreten. Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit
- sehr gute fundierte und anwendungsbereite EDV-Kenntnisse, insbesondere im MS- Office und in der Printmediengestaltung, Erfahrung im Umgang mit Grafik- oder Designsoftware
- Bereitschaft, am Abend oder an Wochenenden zu arbeiten - Erfahrungen im Bereich Social Media und Online Marketing
- Führerschein Klasse B

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15.12.2022** auf dem Postweg an die:

Stadt Drebkau
Haupt- und Finanzverwaltung
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau
oder per E- Mail an **muth@drebkau.de**.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen mit den entsprechenden Voraussetzungen sind erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen in Papierform nur zurückgesendet, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich verweise dazu auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage:

https://www.drebkau.de/index.php?ber=katalog&pos_top=2&pos_left=5&hk=17&uk=112&klick=3&tiefe=1&nr=6&nr1=7&ktm_nr2=239&no_popup=1&externe_db

Paul Köhne
Bürgermeister

Bürgerinformation zum Winterdienst der Stadt Drebkau/Drjowk

Aufgrund der bevorstehenden Winterperiode 2022/2023 werden die Grundstückseigentümer und sonstigen Winterdienstpflichtigen über die Pflichten zur Räumung und zum Streuen bei Winterglätte informiert. Gemäß den Satzungen der Stadt Drebkau über die Straßenreinigung und dem Winterdienst ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Winterdienstpflichtigen haben die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege wochentags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr sowie samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen, und zwar:

1. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m, wobei vor jedem anliegenden Grundstück ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m zu schaffen
2. in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege angewiesen sind, einen Streifen von 1,50 m, wobei Anbindungen bzw. Querungen zu geräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m zu schaffen sind

Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu und Räumspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Fahrzeuge sollten, wenn möglich nicht am Straßenrand abgestellt werden, damit der Schneeflug freie Fahrt hat.

Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei auftretenden Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Die von Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einflussoffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt und nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten

Wichtig: Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

Bei Fragen steht Herr Scholz unter der Rufnummer 035602-562-22 oder per E-Mail an scholz@drebkau.de zur Verfügung.

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Ortsteil Casel/Kózle	Sprechzeiten unter „ www.casel-dorf.de “ Telefonisch erreichbar unter 035602 52877 , Ortsvorsteherin Frau Angela Krohn
Ortsteil Domsdorf/Domašojce	Telefonisch erreichbar unter 035602 20814 oder 0152 56100503 Ortsvorsteher Herr Siegfried Kregel
Ortsteil Drebkau/Drjowk	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain/Maliń	Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter 035602 722 oder 0163 3647137 , Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause
Ortsteil Jehserig/Jazorki	Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18.30 - 20.00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers, Telefonisch erreichbar unter 0174 9239049 oder 035602 439170 , Ortsvorsteher Herr Mario Zucker
Ortsteil Kausche/Chusej	Telefonisch erreichbar unter 0173 3816193 , Ortsvorsteher Herr Mike Köthen
Ortsteil Laubst/Lubošć	Telefonisch erreichbar unter 035602 21177 oder 0170 4835523 Ortsvorsteherin Frau Ines Halka
Ortsteil Leuthen/Lutol	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus/Skjarbošć	Telefonisch erreichbar unter 0171 8966156 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch/Žiwize	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Corona-Schutzimpfungen in Drebkau/Drjowk

Apotheke zum Kreuz

03116 Drebkau/Drjowk, Drebkauer Hauptstr. 36

Anmeldung:

Terminanmeldungen erforderlich

➤ 035602 601

Impfstoff:

- Comirnaty von Pfizer
- Nuvaxovid von Novavax

Mitzubringen zu den Impfungen sind:

- der Impfausweis
- der Personalausweis
- die Chipkarte der Krankenversicherung
- der ausgefüllte und unterschriebene Aufklärungsbogen
- die Einwilligungserklärung

Die benötigten Unterlagen und Informationsblätter stehen Ihnen zum Herunterladen bereit unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/impftermine.html>

Neben Zweit- und Auffrischungsimpfungen auch Erstimpfungen

Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Drebkau /Drjowk

	Wo?	Wann?			Terminvergaben
Pure Viva GSV e.V. Es gilt Anmeldung zu allen Terminen!	Bahnhofstr. 36 03116 Drebkau/Drjowk	Montag: Dienstag: Mittwoch: Donnerstag:	09:00 – 10:00 Uhr 09:00 – 10:00 Uhr 09:00 – 10:00 Uhr 09:00 – 10:00 Uhr	18:00 – 19:00 Uhr 17:00 – 18:00 Uhr 17:00 – 18:00 Uhr 17:00 – 18:00 Uhr <small>(nur nach telef. Anfrage)</small> 17:00 – 18:00 Uhr 13:00 – 14:00 Uhr <small>(kein PCR-Test)</small> 13:00 – 14:00 Uhr <small>(kein PCR-Test)</small>	0151 209 172 47
Freitag: 09:00 – 10:00 Uhr					
Samstag: 13:00 – 14:00 Uhr					
Sonntag: 13:00 – 14:00 Uhr					
PCR Test und weitere Blutuntersuchungen (Anmeldungen sind hier Voraussetzung)					

Zugangsinformationen:

Was ist mitzubringen?

– Personalausweis oder Krankenversichertenkarte

Worauf ist zu achten?

- keine Symptome (z.B.: Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen)
- 30 Minuten vor dem Test nichts Essen und/oder Trinken (außer Wasser)
- 10 Minuten vor dem Test: nicht Rauchen und keinen Kaugummi

Eine schriftliche Bescheinigung des Testergebnisses wird ausgestellt. Aktuelle Informationen zu weiteren Teststellen finden Sie auch unter: <https://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/testzentren/uebersicht.html>

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk